

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Oldtimervermietung.cc (Martin Obmann & Reinhardt Altenburger)

### 1. Allgemeine Vermietbedingungen

Martin Obmann & Reinhardt Altenburger (Oldtimervermietung.cc), nachfolgend auch als Vermieter bezeichnet, vermieten das im Mietvertrag beschriebene Fahrzeug gemäß den nachfolgenden Bedingungen, welche der Mieter mit Unterzeichnung anerkennt. Der Mieter erklärt, dass er zur Auftragserteilung ermächtigt ist und zur Zahlung der gesamten direkten und indirekten Vermietungskosten bereit und in der Lage ist. Den Anweisungen des Vermieters ist Folge zu leisten. Zuwiderhandlung hat die sofortige Beendigung des Mietvertrages zur Folge.

### 2. Ersatzfahrzeug

Sollte der Vermieter einen vereinbarten Termin aufgrund technischer Defekte, Pannen, höherer Gewalt, durch wetterbedingten Strassenzustand oder gesetzliche Auflagen (Fahrverbot wegen Ozon-, Smogalarm, usw.) nicht erfüllen können, so hat der Mieter (wegen der Einmaligkeit des Fahrzeugs) keinen Anspruch auf Erfüllung des Vertrages. Ausserdem ist der Fahrzeugbegleiter bei einem unerwartet auftretenden Schaden berechtigt, das Mietverhältnis aus Sicherheitsgründen abubrechen. Der Vermieter verständigt den Mieter umgehend per Telefon, Fax oder E-Mail und wird sich bemühen ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung zu stellen, wenn dies zeitlich und der Umstände entsprechend möglich ist:

Der Preis wird in einem derartigen Fall angepasst. Sollte eine zeitgerechte Beschaffung eines Ersatzfahrzeuges nicht gelingen, so erhält der Mieter die geleistete Zahlung aliquot zurück. Weitere Regresse gegenüber dem Vermieter sind ausgeschlossen.

### 3. Fahrzeugübergabe

Das Fahrzeug darf ausdrücklich nur vom Mieter gelenkt werden. Bei Schenkungen in Form von Gutscheinen wird der Mietvertrag vom Lenker unterzeichnet und die AGB akzeptiert.

Der Mieter übernimmt das Fahrzeug mit allem Zubehör, in technisch einwandfreiem und selbstverständlich gereinigtem Zustand nebst den Fahrzeugpapieren. Ist der Kraftstoff(verbrauch) in der Mietpauschale nicht inkludiert oder wird dieser über einen längeren Zeitraum gemietet, wird der Wagen mit vollem Kraftstofftank übergeben.

Bei Selbstfahrern unter Aufsicht einer Begleitperson von Oldtimervermietung.cc ist dieser bei Anweisungen Folge zu leisten. Handeln die Fahrgäste den Weisungen der Begleitperson zuwider oder stellen nach der STVO eine Gefährdung der Sicherheit des Straßenverkehrs dar, kann dies die sofortige Beendigung des Mietvertrages zur Folge haben. In diesen Fällen wird der volle Fahrpreis, ggf. Neben- und Sonderleistungen, berechnet.

Eine Beförderungspflicht besteht nicht.

### 4. Rückgabe

Der Mieter hat das Fahrzeug zum vereinbarten Zeitpunkt, gewöhnlich am Ende der Mietzeit, im selben Zustand wie bei der Übernahme (wenn der Treibstoff nicht inkludiert war, vollgetankt), einschließlich aller Tankquittungen (zur Kontrolle des getankten Kraftstoffes) und sämtlichen Zubehörs und Fahrzeugpapieren am Ort der vereinbarten Übergabe zurückzugeben. Der Mieter haftet dem Vermieter für jeden durch Falsch-Betankung entstandenen Schaden. Wird das Fahrzeug nicht vollgetankt zurückgegeben, wird die Tankfüllung und der Tankservice extra berechnet. Bei verspäteter Rückgabe wird nach den jeweils gültigen Mietpreisen, je nach Dauer, aber mindestens eine Stundenmiete zusätzlich berechnet.

## 5. Mietzeit

Die Mietzeit wird zwischen dem Vermieter und dem Mieter grundsätzlich schriftlich im Mietvertrag vereinbart.

## 6. Stornierung

Bei Stornierung vor Fahrantritt einer bestätigten Reservierung werden 25% des Mietpreises berechnet. Bei Stornierung vier Wochen vor Antritt der Fahrt werden 50%, eine Woche vor Fahrantritt 75%, am selben Tag der volle Mietpreis in Rechnung gestellt.

Bereits geleistete Vorauszahlungen werden natürlich beachtet und das „Guthaben“ auf das von Ihnen bekanntgegebene Konto retourniert.

Eine Vertragskündigung oder Vertragsaufhebung seitens des Mieters ist ohne zwingenden und nachweisbaren Grund unzulässig.

## 7. Zahlungsbedingungen

Der Vermieter akzeptiert Barzahlung oder Banküberweisung. Der auf der Auftragsbestätigung ausgewiesene Gesamtbetrag ist vor Mietbeginn auf das angeführte Konto zu überweisen und im Falle eines Restbetrages nach Abschluss der Mietdauer in Bar zu begleichen.

### Zahlungsverzug

Gerät der Mieter mit der Zahlung des Mietpreises insgesamt oder teilweise in Verzug, so ist der Vermieter dazu berechtigt, für jede Mahnung EUR 10,- Mahngebühren zu erheben und Verzugszinsen in Höhe von 10% pro Mahnung ohne weiteren Nachweis zu berechnen.

### Unkosten/ Spesen

Bei mehrtägigen Dienstleistungen werden zusätzlich anfallende Kosten (Nächtigung, Diäten usw.) veranschlagt. Diese werden im Normalfall aber in der Auftragsbestätigung ausgewiesen.

## 8. Kautio

Bei Übernahme des Mietfahrzeuges ist eine Barkautio in Höhe von EUR 500,- zu hinterlegen, die nach Rückgabe des Mietobjektes in einwandfreiem Zustand, wieder zurückgezahlt wird. Auf die Kautio wird im Mietvertrag nochmalig hingewiesen.

In Ausnahmefällen obliegt es dem Vermieter auf eine Kautio zu verzichten. Dies wird schriftlich im Mietvertrag vereinbart.

Sind zwischen Übernahme und Rückstellung des Fahrzeuges durch den Mieter mehrere Schäden am Fahrzeug entstanden, die nicht aus einem einheitlichen Unfallgeschehen herrühren, so hat der Mieter den vereinbarten Selbstbehalt pro Schadensfall zu leisten.

## 9. Oldtimer-Handling/ Besondere Obhutspflicht

Da es sich bei den eingesetzten Mietfahrzeugen hauptsächlich um Oldtimerfahrzeuge handelt, kann diesen, trotz sorgfältiger Restauration und gewissenhaftester Wartung, nicht die gleiche Höchst- und Dauerbeanspruchung zugemutet werden wie einem Neufahrzeug.

Es ist zu beachten, dass insbesondere die Fahreigenschaften und die Bremsleistung aufgrund der fortschreitenden technischen Entwicklung nicht den heute üblichen Standards entsprechen können.

Der Mieter hat das Fahrzeug sorgsam und pfleglich zu behandeln und haftet für über den gewöhnlichen Gebrauch hinausgehenden Verschleiss, ein „Überdrehen“ des Motors und Verschmutzung.

Bei starker Verschmutzung des Fahrzeuges durch den Mieter ist der Vermieter auch berechtigt, seine zusätzlich anfallenden Reinigungskosten in Rechnung zu stellen.

Das Fahrzeug muß über Nacht in einer Garage geparkt werden. Bei Schlechtwetter ist für eine Unterstellmöglichkeit zu sorgen.

Alle Fahrzeuge sind mit mind. 95 Oktan/ROZ zu betanken. Ausserdem wird Bleizusatz beigefügt.

Die Oldtimer werden im Winter (ca. von November bis April) bzw. bei Schnee und Eis (Salzstreuung) nicht betrieben, um diese vor Schäden zu schützen.

## 10. Nutzung

Die Vermietung erfolgt an den Mieter - je nach Vereinbarung - inkl. einer von Oldtimervermietung.cc gestellten Begleitperson. Im Fahrzeug besteht Rauchverbot. Haustiere jeglicher Gattung werden nicht befördert.

Der ausdrücklichen Zustimmung des Vermieters bedürfen:

- Fahrten außerhalb Österreichs
- Überlassung des Fahrzeuges an Dritte

In keinem Falle gestattet ist die Verwendung des Fahrzeuges:

- zur Vermietung an Dritte
- zur Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen, bei denen es um die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten oder schnellster Zeiten ankommt
- für Fahrzeugtests oder Fahrzeugsicherheitstrainings
- zur Beförderung von Gütern aller Art mit Ausnahme der üblichen persönlichen Reiseutensilien
- zur Begehung von Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht sind
- zur Weitervermietung
- für Fahrten abseits befestigter Straßen

## 11. Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet, abgesehen von der Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten, nur für grobes Verschulden (d.h. nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit). Darüber hinaus haftet er nur, soweit der Schaden durch eine Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung im Rahmen der allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung abdeckbar ist. Für bei der Übergabe nicht offensichtlich vorhandene Fehler oder Störungen des Fahrzeuges und hieraus entstehende Verluste oder Schäden haftet der Vermieter gleichfalls nur bei grobem Verschulden. Insbesondere haftet der Vermieter nicht für Nichterfüllung des Vertrages, sofern die Nichterfüllung auf einem unvorhergesehenen Defekt oder einen Unfall des Fahrzeuges herrührt. Des weiteren haftet der Vermieter nicht für die Nichterfüllung eines Auftrages, wenn die Nichterfüllung des Auftrages auf Dritte oder örtliche Gegebenheiten zurückzuführen ist (z.B. Stau, Unwetter, nicht pünktliche Rückgabe des Vormieters). Im Übrigen sind Gewährleistungsansprüche auf das Recht der Nachbesserung beschränkt.

Nutzung von Bildmaterial durch den Vermieter:

Der Mieter gibt sein Einverständnis, dass durch den Vermieter angefertigtes Bildmaterial für Werbezwecke verwertet werden darf. Falls der Mieter dies nicht wünscht, muss er dies dem Vermieter ausdrücklich mitteilen. Vom Mieter zur Verfügung gestelltes Bild- und Videomaterial darf auch ohne Einschränkungen für Werbezwecke verwendet werden.

## 12. Haftung des Mieters

Der Fahrzeuglenker ist im Besitz einer gültigen Lenkerberechtigung (Führerschein) und hält sich an die gesetzlichen Strassenvorschriften. Eventuelle Verkehrsüberschreitungen/ Strafen werden dem Mieter in Rechnung gestellt bzw. hat der Mieter zu tragen.

Der Mieter haftet für das Handeln jeglicher Personen, denen er - mit oder ohne Zustimmung des Vermieters - das Fahrzeug überlassen hat, wie für eigenes Handeln.

## Oldtimervermietung für Hochzeiten, Fotoshootings, Film & Promotionaktionen

Überlässt der Mieter das Fahrzeug im Sinne der vorstehenden Bestimmung einem Dritten, so hat er zuvor eigenständig zu prüfen, ob sich dieser Fahrer im Besitz einer gültigen Lenkerberechtigung befindet. Insoweit für das konkrete Fahrzeug vom Vermieter vorgeschrieben wird, dass der Mieter bereits durch eine bestimmte Zeitspanne hindurch die Lenkerberechtigung besitzt, hat er diese Regelung auch bei der Weitergabe des Fahrzeuges zu beachten (und erforderlichenfalls vor der Überlassung Rücksprache mit dem Vermieter zu halten).

Bei Beschädigungen am Fahrzeug vom Fahrer oder auch von „unbekannt“ oder selbstverschuldete Unfälle, die im Mietzeitraum verursacht werden, haftet der Mieter mit einer Selbstbeteiligung von EUR 500,-

Bei mutwillig entstandenen Schäden (z.B. Motorschaden durch Überdrehen des Motors bei „Burnouts“ oder Beschleunigungsaktionen u.ä.) sowie jegliche Schäden außerhalb der vereinbarten Mietvertragsdauer haftet der Mieter unbeschränkt (insbesondere auch bei verspäteter Rückstellung des Fahrzeuges).

Der Mieter haftet für Personen- und Unfallschäden unbeschränkt, sofern er den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat oder der Schaden durch Alkohol, Drogen oder aus vergleichbaren Gründen eine Einschränkung der Fahrtüchtigkeit entstanden ist. Hat der Mieter Unfallflucht begangen oder seine Pflichten aus Ziffer 9 dieser Bedingungen verletzt, so haftet er ebenfalls uneingeschränkt. Der Mieter haftet uneingeschränkt für alle Schäden, die aus nicht vertragsgemäßer Nutzung - siehe oben Ziffer 10 - entstehen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der gesetzlichen Haftung. Der Mieter haftet für Reparaturkosten, den Fahrzeug- und Geschäftsausfall und die Wertminderung.

Der Mieter stellt den Vermieter von jeglichen Ansprüchen frei, die Dritte gegenüber dem Vermieter infolge eines Umstandes geltend machen, der vom Vermieter zu vertreten ist oder in seinen Pflicht- oder Risikobereich fällt. Insbesondere haftet der Mieter für alle im Zusammenhang mit der Benutzung des Fahrzeuges anfallenden Gebühren, Abgaben, Buß- oder Strafgebühren.

Werbeanbringungen am Fahrzeug bedürfen der vorherigen Absprache. Der Vermieter behält sich vor, Werbeanbringungen an den Fahrzeugen abzulehnen. Risiken während Film- oder Fotoaufnahmen sowie Promotionaktionen sind durch eine vom Kunden abzuschließende Zusatzversicherung (z.B. Requisitenversicherung) zu versichern.

### 13. Verhalten im Schadensfall

Für den Schadensfall (Unfall, Brand, Wild oder sonstige Schäden) verpflichtet sich der Mieter den Vermieter unverzüglich und umfassend zu informieren. Grundsätzlich gilt:

- auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Beteiligung Dritter ist unverzüglich die Polizei zu verständigen
- bei Unfällen muss der Bericht Zeit und Datum, insbesondere Namen und Anschrift sämtlich beteiligter Personen und etwaiger Zeugen sowie Kennzeichen und Versicherungspolizzen aller beteiligter Fahrzeuge enthalten.
- der Mieter hat eine polizeiliche Aufnahme des Unfalles zu veranlassen. Er ist nicht befugt Anerkenntnisse zu Schuldfragen abzugeben.
- bei Diebstahl oder sonstigen Beschädigungen des Fahrzeuges sind unmittelbar sämtliche erforderlichen polizeilichen Feststellungen vom Mieter zu veranlassen.
- der Mieter muß einen schriftlichen Bericht ggf. mit Skizze erstellen.

### 14. Versicherung

Alle Fahrzeuge sind haftpflichtversichert nach österreichischem Versicherungsrecht. Eine Insassenunfallversicherung besteht nicht. Eine Vollkasko-Versicherung mit EUR 500,- Selbstbeteiligung ist im Mietpreis eingeschlossen.

## 15. Ausschlussfrist

Der Mieter ist verpflichtet offensichtliche Mängel an dem Fahrzeug unmittelbar anzuzeigen. Andernfalls können keinerlei Gewährleistungsansprüche oder Haftungsausschlüsse geltend gemacht werden.

## 16. Ausschlussklausel

Der Vermieter behält sich ausdrücklich das Recht vor, den Eintritt in ein Vertragsverhältnis zu verweigern.

## 17. Anzuwendendes Recht

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen Vermieter und Mieter ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen anzuwenden. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

## 18. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz des Vermieters. Als Gerichtsstand für alle sich unmittelbar zwischen Vermieter und Mieter ergebenden Streitigkeiten wird das für den Sitz des Vermieters örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht vereinbart.

## 19. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Klauseln dieser Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht.

## 20. Schriftform

Hiervon abweichende Vereinbarungen bedürfen in jedem Falle der Schriftform.  
Mündliche Absprachen bedürfen zu Ihrer Verbindlichkeit einer schriftlichen Bestätigung.

## 21. Änderungen der AGB/ Vermietbedingungen

Der Vermieter behält sich ausdrücklich vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit und ohne Vorankündigung zu ändern.